Der Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

Katholische Kirche in Oberösterreich

Statut, Geschäftsordnung, Grundlagen, Arbeitsweise

Ausgabe 2025 für die Pfarren: An der Salzach, Attersee, Engelszell-Peuerbach, Linz-Mitte, Perg, Raum Wels, Steyrtal (Umsetzungsrunde 3)

Statut des Pfarrgemeinderates

Wesen des Pfarrgemeinderates

§ 1
(1) In den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) wird in der Regel ein lokaler Pfarrgemeinderat gebildet, dem auch gewählte Mitglieder angehören, und der aus seinen Mitgliedern Delegierte in den Pfarrlichen Pastoral- bzw. Wirtschaftsrat entsendet.

(2) Der Pfarrgemeinderat berät über kirchliche, administrative und finanzielle Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen, bereitet Entscheidungen vor, gibt Empfehlungen und Voten ab und sorgt für die Umsetzung von Beschlüssen. In bestimmten Angelegenheiten kann die Vorlage der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ausdrücklich gefordert sein.

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

§ 2 Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus:

a) amtlichen Mitgliedern: die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Seelsorgeteams;

b) gewählten Mitgliedern: diese werden in geheimer Wahl bestimmt. Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin der/die in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) wohnt oder sich dieser zugehörig fühlt, sofern er/sie vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet hat und zur Übernahme der Aufgabe bereit ist. Wahlberechtigt sind alle zuvor Genannten sowie zusätzlich jene Gefirmten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Nähere hierüber, insbesondere auch die Gründe, die vom aktiven oder passiven Wahlrecht ausschließen, bestimmt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.

c) entsendeten Mitgliedern:
je ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) tätigen männlichen und weiblichen Ordensangehörigen;
drei Vertreter/innen der Kath. Aktion (davon ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugend);
ein Vertreter / eine Vertreterin der anderen in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) tätigen laienapostolischen Bewegungen (zu diesen zählen die im Forum für das diözesane Laienapostolat der Diözese Linz vertretenen Organisationen);
ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Pfarrgemeinde tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer.
Weitere Gruppen können Mitglieder entsenden, wenn diese im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahl (Delegiertenwahl) benannt wurden.

d) kooptierten Mitgliedern: Der Pfarrgemeinderat kann zusätzliche Mitglieder kooptieren, wenn das für die Arbeit des Gremiums sinnvoll erscheint.

§ 3 Der Pfarrgemeinderat soll als repräsentatives Pfarrgemeinde-Gremium eine breite Meinungsbildung ermöglichen. Daher hat er zumindest 12, höchstens 30 Mitglieder. Der Pfarrgemeinderat legt die genaue Anzahl der Mitglieder gemäß der Wahlordnung für die nächste Wahl fest.

§ 4 Mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen gewählte Mitglieder sein.

Auszüge aus:
Linzer Diözesanblatt LDBl. 167/3, 2021, Art. 25 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21 (Statut des PGR)
LDBl. 168/7, 2022, Art. 106 idF LDBl. 170/6, 2024, Art. 103 (GO des PGR)

§ 5 Zu einzelnen Themen können bestimmte Personen in beratender Funktion beigezogen werden.

§ 6 Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderats beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, tritt an seine Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode ein gewähltes Ersatzmitglied. Scheidet ein entsendetes Mitglied vor Ende der Funktionsperiode aus, kann an seiner Stelle bis zum Ende der Funktionsperiode ein anderes Mitglied entsendet werden. Scheiden über die Hälfte der Mitglieder aus dem Pfarrgemeinderat aus und können keine Ersatzmitglieder gefunden werden, muss ehestmöglich eine Neuwahl stattfinden.

§ 7 Mit dem Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) endet auch die Mitgliedschaft im Pfarrlichen Pastoralrat bzw. im Pfarrlichen Wirtschaftsrat.

§ 8 Gewählte und entsendete Mitglieder können vorzeitig abberufen werden bzw. verlieren ihr Mandat, wenn der Pfarrgemeinderat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Entpflichtung, insbesondere aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens, dauerhafter Befangenheit oder Behinderung in der Amtsausübung mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit annimmt.

§ 9 Die Mitglieder des Seelsorgeteams bilden die Geschäftsführung des Gremiums, bereiten die Sitzungen vor und erstellen die Tagesordnung, sorgen für die Sitzungsleitung und die Dokumentation der Ergebnisse sowie für die Umsetzung gem. § 20 Ordnung der Pfarren.

§ 10 (1) In Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden), in denen trotz Bemühen und Begleitung ein Pfarrgemeinderat gemäß diesen Bestimmungen nicht eingerichtet werden kann, soll vom Pfarrer mit den beiden Vorständen oder dem Sprecher / der Sprecherin des Seelsorgeteams eine Pfarrgemeinde-Versammlung einberufen werden. Diese soll eine möglichst breite Beteiligung der Pfarrbevölkerung sicherstellen. Die Pfarrgemeinde-Versammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(2) In der Pfarrgemeinde-Versammlung sollen grundlegende Angelegenheiten der Verwaltung und der Pastoral in der Pfarrgemeinde beraten werden (z. B. das Budget der Pfarrteilgemeinde [Pfarrgemeinde], die Bestellung von Mitgliedern des Seelsorgeteams, die Entsendung von Delegierten in den Pfarrlichen Pastoralrat und den Pfarrlichen Wirtschaftsrat, Vorentscheidungen für große Bauvorhaben).

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

§ 11 Der Pfarrgemeinderat nimmt die Anliegen der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) innerhalb der Pfarre wahr. Er sorgt für die Handlungsfähigkeit der Pfarrgemeinde und fördert die missionarische Glaubensverkündigung. Es werden im Sinne von § 1 (2) insbesondere folgende Angelegenheiten beraten:

a) Koordinierung der Gestaltung und Entwicklung des kirchlichen Lebens in der Pfarrgemeinde unter Beachtung der kirchlichen Grundvollzüge sowie der pastoralen Leitlinien;

b) Pastorale Schwerpunktsetzung in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) und Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des pfarrlichen Pastoralkonzepts;

c) Erstellung eines Vorschlags an den Pfarrlichen Wirtschaftsrat für den jährlichen Haushaltsplan der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) sowie jener selbständigen Rechtspersonen der Pfarre, die in der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) verortet sind;

d) Entsendung von zwei Delegierten in den Pfarrlichen Pastoralrat und Bestellung zweier Personen als Stellvertretung für den Fall, dass eine oder beide delegierten Personen bei einer Sitzung des Gremiums verhindert sind;

e) Entsendung von einem/einer Delegierten in den Pfarrlichen Wirtschaftsrat und Bestellung einer Person als Stellvertretung für den Fall, dass der/die Delegierte bei einer Sitzung des Gremiums verhindert ist;

f) Erstellung und Präsentation eines Vorschlags für Mitglieder des Seelsorgeteams;

g) Beratung über Bedarf, Anzahl und Einsetzung von PGR-Fachteams;

h) Beratung und Stellungnahme zu Bauvorhaben in der Pfarrgemeinde.

Fachteams des Pfarrgemeinderates (PGR-Fachteams)

§ 12 In den Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) können PGR-Fachteams zu bestimmten Bereichen der Seelsorge oder des pfarrgemeindlichen Lebens für die Dauer einer Funktionsperiode oder zeitlich begrenzt eingerichtet werden. Jedes PGR-Fachteam wählt sich eine Leitungsperson, die zu den Sitzungen einlädt und für die Kommunikation mit dem Pfarrgemeinderat sorgt.

§ 13 Die in einer Pfarre bestehenden jeweiligen PGR-Fachteams treffen sich nach Bedarf zum thematischen Austausch oder einer Projektplanung. Daran nimmt auch der/die zuständige Grundfunktionsbeauftragte teil, der/die in Absprache mit dem Pfarrer und den Vorständen auch dazu einlädt.

§ 14 Der/Die Finanzverantwortliche der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) muss bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben von einem eigenen Fachteam für Finanzen (PGR-Fachteam Finanzen) oder zumindest von zwei Beratungspersonen (vgl. § 5 Dekret Vermögensverwaltung) unterstützt werden. In größeren Pfarrteilgemeinden (Pfarrgemeinden) mit mehr als 1.500 Katholikinnen und Katholiken oder mehr als € 50.000,– Jahresbudget ist das Fachteam Finanzen jedenfalls verpflichtend einzurichten.

Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates

§ 15 In der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates werden die Details hinsichtlich der Koordination der Beratungen und Besprechungen im Pfarrgemeinderat und im Seelsorgeteam, insbesondere die Anzahl, die Anberaumung und der Ablauf der Sitzungen, festgelegt.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz
Linz, 12. September 2024

Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

Gemäß § 15 des Statuts des Pfarrgemeinderates (LDBl. 167/3, 2021, Art. 25 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21; kurz: Statut PGR) gilt für die Pfarrgemeinderäte (kurz: PGR) im Anwendungsbereich dieses Statuts nachfolgende Geschäftsordnung, wobei das Handbuch zum Strukturmodell bei der Interpretation hilfreich ist:

Artikel 1: Funktionen

Konstituierung des Pfarrgemeinderates

§ 1 Das gem. § 20 (1) lit. d Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBl. 167/3, 2021, Art. 23 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21; kurz: OdP) für die Pfarrgemeinderats-Organisation zuständige Mitglied (im Folgenden: PGR-Organisator:in) im amtierenden Seelsorgeteam oder eine andere vom Pfarrer bestellte Person lädt zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates ein. Diese hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden.

§ 2 Die in den Pfarrgemeinderat gewählten Personen sowie die amtlichen und delegierten Mitglieder versprechen dem Pfarrer oder dem Pastoral- oder dem Verwaltungsvorstand zu Beginn der Sitzung ihr Amt im Pfarrgemeinderat gewissenhaft auszuüben. Danach beginnt ihre Funktion.

Seelsorgeteam

§ 3 Das Seelsorgeteam bildet gem. § 9 Statut PGR die Geschäftsführung des Pfarrgemeinderates.

§ 4 Für die Funktionen in einem Seelsorgeteam gem. § 20 b), c) und d) OdP ist jeweils eine eigene Person empfohlen.

§ 5 Das Seelsorgeteam trifft sich nach Bedarf, zumindest aber alle sechs Wochen.

§ 6 Das Seelsorgeteam kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf auch weitere Personen beiziehen.

§ 7 Die Funktionsperiode des Seelsorgeteams beträgt gem. § 20 (3) OdP fünf Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrgemeinderat präsentiert dazu bis

zum 31. Dezember des PGR-Wahljahres gem. § 11 f) Statut PGR einen Vorschlag für ein neues Seelsorgeteam. Dem präsentierten Seelsorgeteam können PGR-Mitglieder angehören oder Personen, die durch die Beteiligung im Seelsorgeteam zu amtlichen Mitgliedern des PGR werden.

PGR-Organisation

§ 8 Die Aufgaben des/der PGR-Organisators:in sind die Vorbereitung der Sitzungen (inkl. Terminfindung), die Erstellung der Tagesordnung und die Sorge für die Sitzungsleitung.

§ 9 Bei Verhinderung des/der PGR-Organisators:in kann vom Seelsorgeteam stellvertretend jemand anderes mit dieser Aufgabe betraut werden.

Schriftführer/in

§ 10 Der/Die Schriftführer/in erstellt das Protokoll im Sinn von Artikel 9 dieser Geschäftsordnung.

§ 11 Der/Die Schriftführer/in wird durch den Pfarrgemeinderat aus seinen Reihen gewählt. Die Übernahme der Aufgabe beginnt mit der Annahme der Wahl durch das Mitglied.

§ 12 Bei Verhinderung des/der Schriftführer/in kann vom Seelsorgeteam stellvertretend jemand anderes mit dieser Aufgabe betraut werden.

Artikel 2: Anzahl und Termine der Sitzungen

§ 13 Der Pfarrgemeinderat tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 14 Der/Die PGR-Organisator:in hat darüber hinaus den Pfarrgemeinderat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn das Seelsorgeteam es beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.

§ 15 Ebenso kann der Pfarrer nach Absprache mit dem Pastoral- und dem Verwaltungsvorstand eine außerordentliche Sitzung des Pfarrgemeinderates einberufen.

§ 16 Die Sitzungstermine der ordentlichen Sitzungen legt der Pfarrgemeinderat jeweils für ein Arbeitsjahr fest. Dies geschieht unter Beachtung der Termine des Pfarrlichen Pastoralrats und des Pfarrlichen Wirtschaftsrates.

§ 17 Außerordentliche Sitzungen sind zum frühestmöglichen Termin einzuberufen.

§ 18 Sitzungen können auch in digitaler Form stattfinden.

Artikel 3: Einladung zur Sitzung

§ 19 Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den/die PGR-Organisator:in auf eine zu vereinbarende zeitgemäße Weise (z.B. Email, Brief).

§ 20 Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einberufungsfrist kürzer sein.

§ 21 Alle Mitglieder des PGR werden vor den Sitzungen eingeladen, dem/der PGR-Organisator:in Themen für die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 22 Der/Die PGR-Organisator:in sorgt dafür, dass im Seelsorgeteam die vorläufige Tagesordnung auf Basis der einlangenden Themenvorschläge erstellt wird.

§ 23 Die vorläufige Tagesordnung wird gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung versendet. Die Tagesordnungspunkte sind dabei kurz zu erläutern.

§ 24 Der Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung werden der Pfarrgemeinde in einer zeitgemäßen ortsüblichen Form bekanntgegeben (z.B. Homepage, Verlautbarungen, Aushang).

§ 25 Die Sitzungen finden öffentlich statt. Per Beschluss kann die Öffentlichkeit bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26 Bei weitreichenden Themen oder zur Förderung der Beteiligung am Leben der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) kann zusätzlich zu einer PGR-Sitzung auch zu einer Pfarr(teil)gemeindeversammlung eingeladen werden.

Artikel 4: Sitzungsmoderation

§ 27 Der/Die PGR-Organisator:in eröffnet die Sitzung pünktlich und prüft die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Er/Sie gibt dabei auch Entschuldigungen bekannt.

§ 28 Er/Sie leitet die Sitzung, notiert die Reihenfolge der Wortmeldungen, erteilt das Wort und achtet dabei auf eine gerechte Verteilung der Redezeit sowie darauf, dass die Redner/innen beim Thema bleiben.

§ 29 Er/Sie bringt nach Abschluss der Diskussion Anträge zur Abstimmung und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Artikel 5: Tagesordnung

§ 30 Der/Die PGR-Organisator:in stellt zu Beginn der Sitzung nochmals die vorläufige Tagesordnung vor und bringt sie zur Abstimmung.

§ 31 Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes erfolgt ausschließlich durch einen Beschluss am Beginn der Sitzung.

§ 32 Bei ordentlichen Sitzungen des PGR beinhaltet die Tagesordnung den Durchgang durch das Protokoll der letzten Sitzung. Dabei wird auch auf die erfolgte Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung eingegangen. Am Ende des Durchgangs erfolgt die Genehmigung des Protokolls. Allfällige Berichtigungen des Protokolls werden im Protokoll der laufenden Sitzung dokumentiert.

§ 33 Für jeden Tagesordnungspunkt kann ein/e Themenverantwortliche/r bestimmt werden. Bei großen Themen ist dies dringend empfohlen. Ist kein/e Themenverantwortliche/r bestellt, übernimmt diese Aufgabe der/die PGR-Organisator:in.

§ 34 Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 35 Der/Die PGR-Organisator:in achtet auf die Einhaltung des vereinbarten Zeitrahmens der Sitzung.

Artikel 6: Sitzungsverlauf

§ 36 Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Themenverantwortliche das Wort. Darauf folgt die Debatte. Der/Die Themenverantwortliche hat das Schlusswort. Liegen zum Tagesordnungspunkt Anträge vor, leitet der/die PGR-Organisator:in anschließend die Abstimmung ein.

§ 37 Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge zur Abstimmung vor, so ist über diese in der Reihenfolge ihres Einlangens jeweils einzeln abzustimmen. Spätere Beschlüsse heben anderslautende frühere Beschlüsse auf.

§ 38 Nach Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse geht die Sitzung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

Artikel 7: Anträge

§ 39 Anträge können gestellt werden
a) von jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates,
b) von jedem PGR-Fachteam,
c) auf Initiative von Mitgliedern der Pfarrgemeinde; wird diese Initiative von zumindest 10 Personen unterstützt, muss der Antrag behandelt werden,
d) von Pfarrer, Pastoral- oder Verwaltungsvorstand.

§ 40 Anträge sind bei dem/der PGR-Organisator:in einzubringen. Anträge können im Vorfeld der Sitzung schriftlich (Email, Brief, etc.) oder zu Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.

Artikel 8: Beschlussfassung

§ 41 Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und, sofern es sich um eine ordentliche Sitzung handelt, wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird der Pfarrgemeinderat innerhalb von vierzehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 42 Außerordentliche Sitzungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates kann nur über jenen Gegenstand beraten werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

§ 43 Beschlüsse des Pfarrgemeinderates bedürfen

der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern im Statut nicht etwas Anderes festgelegt ist. Das Thema kann vor der Abstimmung in unterschiedlicher Methodik (z.B. Konsentverfahren, systemisch Konsensieren, etc.) bearbeitet werden.

§ 44 Jeder Beschluss bedarf eines Antrages, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss. Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen. Über einen langen Antrag kann in Teilen abgestimmt werden. Jeder Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

§ 45 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn zumindest drei der anwesenden Mitglieder es verlangen. Wahlen sind in jedem Fall geheim durchzuführen.

§ 46 Wird nicht geheim abgestimmt, so haben die Mitglieder des Seelsorgeteams ihre Stimme zum Schluss abzugeben.

§ 47 Alle Mitglieder haben ihre Stimme persönlich abzugeben. Eine Stimmdelegation bzw. eine vorherige schriftliche Abgabe der Stimme bei Nichtanwesenheit ist nicht möglich.

§ 48 Eine Befangenheit aus persönlichen Gründen wird von der betroffenen Person selbst zu Beginn des Tagesordnungspunktes wahrgenommen, kann aber auch in Form eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates festgestellt werden. Vor der Debatte und Beschlussfassung ist die betroffene Person anzuhören, sie ist aber weder bei der Debatte noch bei der Abstimmung anwesend.

§ 49 Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn die Mitglieder des Pfarrgemeinderates vorher die Möglichkeit hatten, sich mit dem Thema zu beschäftigen und Argumente dazu zu hören bzw. zu lesen. Ein Umlaufbeschluss muss nachweislich allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zugänglich gemacht worden sein (z.B. Lesebestätigung) und bedarf zu seiner Gültigkeit der Beteiligung von 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Beifügungen oder Bedingungen zur Zustimmung machen diese ungültig.

§ 50 Soweit Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind, müssen sie in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Artikel 9: Protokoll

§ 51 Der/Die Schriftführer/in führt bei den Sitzungen des Pfarrgemeinderates das Protokoll.

§ 52 Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu führen, im Einzelnen hat es zu enthalten:
a) die Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten;
b) das Datum, die Zeit des Beginns und die Zeit des Schlusses der Sitzung;
c) die Tagesordnung;
d) gegebenenfalls die Feststellung der Befangenheit zu einem Tagesordnungspunkt. (§ 48);
e) den Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge;
f) das Ergebnis der Abstimmung (bejahende, verneinende Stimmen, Stimmenthaltungen);
g) den Wortlaut der Beschlüsse;
h) das Ergebnis der Wahlen;
i) den Wechsel in Funktionen;
j) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung;
k) Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der anschließenden PGR-Sitzung zu dokumentieren.
Im Übrigen soll der Gang der Sitzungen soweit protokolliert werden, dass ein Überblick über den Verlauf der Diskussion bei den einzelnen Tagesordnungspunkten gewonnen werden kann.

§ 53 Das Protokoll der Pfarrgemeinderats-Sitzungen wird von dem/der PGR-Organisator:in und dem/der Schriftführer/in zum Zeichen seiner Gültigkeit unterfertigt.

§ 54 Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sowie Pfarrer, Pastoral- und Verwaltungsvorstand binnen vierzehn Tagen zuzustellen.

§ 55 Die Protokolle sind amtliche, nicht öffentliche, Akten, die im Pfarrgemeindearchiv aufbewahrt werden.

Artikel 10: Fachteams des Pfarrgemeinderats (PGR-Fachteams)

§ 56 Für die gem. § 12 ff. Statut PGR vom Pfarrgemeinderat eingerichteten PGR-Fachteams gilt diese Geschäftsordnung in gleicher Weise, wobei der

Leitungsperson des PGR-Fachteams die Aufgaben des/der PGR-Organisators:in zukommen.

§ 57 Der PGR vereinbart, welche seiner Mitglieder für die Zusammenstellung der einzelnen PGR-Fachteams zuständig sind. Die Mitglieder der PGR-Fachteams Finanzen (mindestens vier aber maximal zehn Personen) bzw. die beiden Berater/innen des Finanzverantwortlichen bedürfen der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat.

§ 58 Die Leitungsperson des PGR-Fachteams sorgt dafür, dass im PGR über die Arbeit des PGR-Fachteams berichtet wird und allenfalls Anträge im Namen des PGR-Fachteams eingebracht werden.

§ 59 Es ist möglich, dass ein PGR-Fachteam mit einfacher Mehrheit beschließt, anstelle dieser Geschäftsordnung nach anderen Regeln der Zusammenarbeit zu arbeiten. Diese müssen in diesem Fall schriftlich festgehalten werden, wobei eine ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder, eindeutige Regeln der Entscheidungsfindung und eine angemessene Ergebnissicherung (Protokollierung) gewährleistet sein müssen.

§ 60 Über die Besprechungen des PGR-Fachteams Finanzen oder der Besprechungen des/der Finanzverantwortlichen mit seinen/ihren beiden Berater/innen ist ein Protokoll zu erstellen.

Artikel 11: Einspruch gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates

§ 61 Dem Pfarrer steht nach Absprache mit dem Pastoral- und dem Verwaltungsvorstand das Recht des begründeten Einspruches gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu. Der Einspruch ist dem Seelsorgeteam mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken.

§ 62 Beschlüsse, gegen die ein Einspruch erhoben wurde, werden in der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderats erneut besprochen. Davor haben jedenfalls Gespräche zwischen Seelsorgeteam und der Einspruch erhebenden Person stattzufinden.

§ 63 Stellen Mitarbeiter/innen der Pfarre mit Blick auf kirchliche Regelungen oder Vereinbarungen im pfarrlichen Pastoralkonzept fest, dass der Beschluss den Zuständigkeitsbereich der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) überschreitet und erklären sie sich deshalb außer Stande an der Umsetzung des Beschlusses mitzuwirken, vereinbart der Pfarrer das Gespräch mit dem Seelsorgeteam und der den Einspruch erhebenden Person. Zu diesem können – wenn das für die Lösung der Situation hilfreich ist – weitere Personen beigezogen werden.

§ 64 Wird keine Lösung gefunden, steht einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Pfarrgemeinderats das Recht offen, den Sachverhalt durch ein unterschriebenes Ansuchen dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz
Linz, am 12. September 2024
Zl. 2024/1784

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt die in LDBl. 168/7, 2022, Art. 106 verlautbarte Fassung.

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz erscheint 2025.
Die nächste Pfarrgemeinderatswahl findet 2027 statt.

Texte aus der zweiten Ausgabe des Handbuchs „Grundlagen der neuen Territorialstruktur" (2024), ausgewählt mit Blick auf die Funktion der Pfarrgemeinderäte

§20 Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz:
(…)
(3) Die Beauftragung der haupt- und ehrenamtlichen Personen im Seelsorgeteam erfolgt durch den Bischof, nachdem diese vom Pfarrgemeinderat gesucht wurden, die vorgesehene Ausbildung absolviert haben und vom Pfarrer vorgeschlagen worden sind. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre und orientiert sich an der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied des Seelsorgeteams vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann auf dieselbe Weise ein neues Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode nachrücken, wobei Ausbildung bzw. Begleitung im Anlassfall zu regeln ist. (…)

7.1. Kommentar zu § 20 Ordnung der Pfarren: Seelsorgeteams

7.1.1. Seelsorgeteams
Unter der umfassenden Hirtensorge (cura pastoralis) des Pfarrers und unter Berücksichtigung gegebener Verantwortung von Pfarrvikaren oder Seelsorgeverantwortlichen bzw. Pfarrkuraten oder Seelsorger:innen werden die Pfarrgemeinden konkret von lokalen Seelsorgeteams und im weiteren Sinn auch durch Pfarrgemeinderäte geleitet. (…)

7.1.2. Kompetenzen, Aufgaben, Funktionen
(…) Weitreichende strategische Entscheidungen im Wirkungsbereich der Pfarrgemeinde müssen mit dem gewählten Pfarrgemeinderat beraten und entschieden werden. (…) Das Seelsorgeteam hat die Aufgabe, für eine gute Arbeitsorganisation, den wechselseitigen Informationsfluss sowie für Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu sorgen. Dafür ist im Besonderen die Funktion der PGR-Organisation vorgesehen. Es richtet sich bei der Ausübung seiner Aufgaben an den Grundsätzen der kollegialen Leitung aus. Die Mitglieder des Seelsorgeteams sind Ansprechpersonen für jedes Pfarrgemeinderats-Fachteam, (…)

7.1.3. Seelsorgeteam-Mitglieder und -Sprecher:in
(…) Das Seelsorgeteam übernimmt die Aufgabe einer (bisherigen) „PGR-Leitung" und hat in der Funktion PGR-Organisation eine Person, die das Zusammenwirken von PGR und Seelsorgeteam, die Sitzungsleitung, usw. im Blick hat. (…)

7.1.4. Zustandekommen eines Seelsorgeteams
(…) Beim Entwicklungsprozess (zu einem Seelsorgeteam) wird der Pfarrgemeinderat von der Pfarrebene unterstützt durch Pastoralvorständ:in und/oder Grundfunktionsbeauftragte:n für Gemeinschaftsdienst oder von einer Fachstelle der Diözesanen Dienste. (…)

§ 22 Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz
(…)
(2) Der Pfarrgemeinderat berät über kirchliche und administrative Fragen, die das Leben der Pfarrteilgemeinde (Pfarrgemeinde) betreffen, (…)

8.2. Kommentar zu § 22 Pfarrgemeinderat

Pfarrgemeinderat
Der Pfarrgemeinderat wirkt als Unterstützung für das Seelsorgeteam (= Geschäftsführung des PGR), als Basisbezug zur Pfarrbevölkerung, als fixer Mitarbeiter:innenkreis und als Lernort, um Verantwortung in der Pfarrgemeinde zu übernehmen. Der PGR trägt zur Glaubensbildung bei und pflegt das gemeinsame Gebet.

Zustandekommen und Leitung (Siehe auch Statut PGR § 2 – 9)
Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderats wird von der Bevölkerung einer Pfarrgemeinde im Rahmen der österreichweit organisierten PGR-Wahl gewählt. Die Gesamtzahl des PGR soll sich nach dem Bedarf für die pastorale Arbeit orientieren. Zu bedenken ist, dass auch bei Ausfällen von zwei bis drei Personen noch eine relevante Anzahl von Personen zur Verfügung steht. Der PGR wird vom Seelsorgeteam geleitet, das diese Funktion bis zum Ende des nächsten PGR-Wahljahres erfüllt. Nach der PGR-Wahl wird das Seelsorgeteam entweder vom neuen PGR in seiner Aufgabe bestätigt oder es wird ein neues Team gebildet und berufen. Das Seelsorgeteam gewährleistet die Beteiligung des PGR an den Vorgängen in der Pfarrgemeinde durch regelmäßige Informationen, gut aufbereitete Sitzungsunterlagen und transparente Entscheidungsprozesse.

Kompetenzen & Aufgaben (Siehe auch Statut PGR § 11)
Der Pfarrgemeinderat trifft unter Beachtung des

pfarrlichen Pastoralkonzeptes strategische Richtungsentscheidungen für die Pastoral der Pfarrgemeinde und ist damit ein lokales Steuerungs- und Beschlussgremium. Die Aufgaben des PGR sind im Statut § 11 geregelt, dazu gehört die Entsendung in den Pfarrlichen Pastoralrat, bei der aus dem Pfarrgemeinderat zwei Personen (unter Beachtung des Statuts des Pfarrlichen Pastoralrates § 4 1 b) in den Pfarrlichen Pastoralrat entsendet werden. (...)

PGR-Fachteams (siehe PGR-Statut § 12-14)
PGR-Fachteams sind Gruppen, die einen wichtigen Bereich der Seelsorge oder des pfarrgemeindlichen Lebens eigenständig und in Rückbindung an den Pfarrgemeinderat wahrnehmen. Sie werden vom Pfarrgemeinderat eingesetzt, auch auf Initiative der Pfarrgemeinde-Bevölkerung hin. Wenn für ein wichtiges Thema kein Fachteam zustande kommt, kann auch eine Einzelperson mit dieser Aufgabe betraut werden (z. B. Bibelverantwortliche:r, Schöpfungsverantwortliche:r). Die Mitglieder der PGR-Fachteams nehmen im Sinne der Gesamtseelsorge und nach den vom PGR zugewiesenen Kompetenzen und Arbeitsaufträgen als Expert:innen die Arbeit in konkreten pastoralen Bereichen wahr. Sie kommen aus dem Kreis der gesamten Pfarrbevölkerung und erweitern so die Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen am Ort. (...)

Leitung eines PGR-Fachteams
Jedes PGR-Fachteam wählt sich eine Leitungsperson mit folgenden Aufgaben:
• die Einberufung der Besprechungen
• die Begleitung der einzelnen Mitarbeiter:innen und Unterstützung bei ihren Aufgaben
• die Vernetzung mit der zuständigen Ansprechperson im Seelsorgeteam
• der fallweise Austausch über den Aufgabenbereich auf der Pfarrebene
• die Sorge um Verbindlichkeiten bei konkreten Kooperationsprojekten
• die Fähigkeiten und Charismen der Mitglieder im Sinne einer Personalentwicklung im Blick haben
(...)

Aus: Grundlagen der neuen Territorialstruktur 2024

Diözesane PGR-Fachteam-Referent:innen

Die PGR-Fachteams werden von diözesanen Referent:innen eingeführt, weitergebildet sowie unterstützt.

Die Links zu den diözesanen Referent:innen für die PGR-Fachteams finden Sie auf www.dioezese-linz.at/pgr „Pfarrgemeinderat" „PGR-Fachteams"

Pfarrgemeinderat

Das bleibt gleich:

1 Der Pfarrgemeinderat **leitet die Pfarrgemeinde in gremialer Hinsicht.** (Das Seelsorgeteam leitet in operativer Hinsicht): Er fasst Beschlüsse zu grundlegenden pastoralen, gebäudlichen und finanziellen Themen der Pfarrgemeinde.

2 Der Pfarrgemeinderat wird alle fünf Jahre zum österreichischen Wahltermin zum größeren Teil **in einer öffentlichen Wahl von der Pfarrgemeinde** (Pfarrbevölkerung) gewählt.

3 Der Pfarrgemeinderat setzt PGR-Fachteams ein, um **viele Menschen anzusprechen** und Beteiligungsmöglichkeiten in der Pfarrgemeinde anzubieten.

4 Der Pfarrgemeinderat sorgt durch seine Größe und die Vielfalt in der Zusammensetzung für eine breite **Repräsentanz der Pfarrgemeinde**.

Das kommt neu:

1 Das **Seelsorgeteam wirkt als Geschäftsführung** des Pfarrgemeinderates und ersetzt die bisherige Pfarrgemeinderatsleitung. Das Seelsorgeteam wird nach der PGR-Wahl vom PGR bestätigt bzw. teilweise oder ganz vom PGR neu zusammengestellt.

2 Die verschiedenen **Aufgaben der bisherigen PGR-Obleute** werden auf Funktionen im Seelsorgeteam aufgeteilt (z.B. PGR-Organisation bzw. Gemeinschaftsdienst) und dort weiterentwickelt.

3 Die Qualitätsentwicklung der Gremialarbeit im PGR ist Inhalt der zweitägigen Facheinführung („Funktionsmodule") für die **„PGR-Organisation"**.

4 Der **Pfarrgemeinderat (inklusive Seelsorgeteam)** wirkt mit den Gremien der neuen Pfarre zusammen: **Pfarrlicher Pastoralrat** und **Pfarrlicher Wirtschaftsrat**.

Aufgaben der PGR-Organisation im Seelsorgeteam

1 Beteiligung sichern und fördern Methoden für die Themenbearbeitung im PGR, Diskussionsrunde im PGR leiten, Bildung von PGR-Fachteams anregen und diese begleiten, gute Teamarbeit im Seelsorgeteam

2

Gemeinsam zu guten Entscheidungen kommen Themen für das Pfarrgemeinderats-Plenum anfragen, sammeln und zeitlich gewichten, Methoden für beteiligende Entscheidungsfindung anwenden

3

Interne Kommunikation der Pfarrgemeinde-Aktiven (inkl. Dankkultur) Wer muss was wann wissen? Seelsorgeteam, Pfarrgemeinderat, Mitarbeiter:innen, PGR-Fachteams und Gruppen, Dankkultur gesamte Pfarrgemeinde

4

Integrierte Verständigung auf den Glaubensgrund und Selbstfürsorge des PGR und ST: Wertschätzende Reflexion als Fixpunkt; Gespür für die Gruppe entwickeln: Was brauchen wir, um gut wirken zu können? Sitzungskultur im Pfarrgemeinderat und im Seelsorgeteam, Motivation der einzelnen Mitglieder, Spiritualität.

Inhalte der Facheinführung für die „PGR-Organisation“ im Rahmen der „Einführung ins Seelsorgeteam“

Facheinführung für die PGR-Organisation 1. Tag*

- Themen für den Pfarrgemeinderat finden, priorisieren, gewichten und Fragen für den PGR formulieren
- Thema im PGR methodisch erarbeiten, anreichern, Blick weiten, Beteiligung der PGR-Mitglieder fördern
- Wie komme ich zu meiner Aufgabenbeschreibung als PGR-Organisator:in?
- Wahrnehmung der Gruppe, Selbstfürsorge des PGRs, Motivation
- Wertschätzende Reflexion als Fixpunkt und als Entwicklungsinstrument

Facheinführung für die PGR-Organisation 2. Tag*

- Integrierte Verständigung auf den Glaubensgrund (Warum wir das tun, was wir hier tun)
- Vision, Ziele formulieren und an diesen dranbleiben
- Zu tragfähigen Entscheidungen kommen. Entscheiden im Konsent. Systemisches Konsensieren
- Interne Kommunikation für die gesamten Aktiven in der Pfarrgemeinde
- Funktionierende PGR-Fachteams einrichten - bei Bedarf auch für einen begrenzten Zeitraum
- Gesprächsverhalten im PGR erkennen, benennen, leitend eingreifen

*Änderungen im Ablauf und in der Themenverteilung auf die beiden Tage sind möglich.

Pfarrgemeinderäte bearbeiten die grundlegenden Themen der Pfarrgemeinde mit vielfältigen Methoden. (PGR-Klausur Arbing, 2022)

Inhaltliche Ausrichtung. Den Wandel gestalten

Die inhaltliche Broschüre des Zukunftsweges bietet Vertiefung: Wie können Spiritualität, Solidarität, Qualität zeitgemäß in der Kirche gelebt werden?
Online abrufbar auf www.dioezese-linz.at/zukunftsweg

Grundlagen der neuen Territorialstruktur

Die Neuauflage des Handbuchs 2024 zum Strukturprozess arbeitet u.a. die Erkenntnisse der bisherigen Strukturumsetzungs-Pfarren, v.a. der „Pionierpfarren" ein. Es wird bei den Veranstaltungen rund um die Strukturumsetzung verteilt.
Kostenlos abholbar im Behelfsdienst der Diözese Linz, Kapuzinerstraße 84, Linz
Online abrufbar auf www.dioezese-linz.at/zukunftsweg

Neue Sichtweisen für neue Zeiten

Die Fortschreibung der Pastoralen Leitlinien „Neue Sichtweisen für neue Zeiten" ist die inhaltliche Vorarbeit für den gesamten Strukturprozess und die Basis für das Handbuch.
Auf wenigen Seiten führt dieses gut lesbare Dokument vor Augen, was es bedeuten kann, die „Zeichen der Zeit" zu deuten, die Veränderungen der Gesellschaft anzunehmen und die jahrtausendealte christliche Frohbotschaft vom Reich Gottes und von der Erlösung durch die Auferstehung Jesu ins Heute zu formulieren.
www.dioezese-linz.at/zukunftsweg
Gedruckt erhältlich bei: behelfsdienst@dioezese-linz.at

mittendrin
Pfarrgemeinderat
weit denken

Pfarrgemeinderat

In dieser Broschüre:

Statut für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz
Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz
Auswahltexte aus dem Handbuch „Grundlagen der neuen Territorialstruktur

Was bleibt gleich beim Pfarrgemeinderat? Was wird neu?

„PGR-Organisation“: Was sind die Aufgaben der „PGR-Organisation“? Welche Inhalte werden bei der Facheinführung für die „PGR-Organisation“ erarbeitet?

Arbeitshilfe „Pfarrgemeinderat leiten“: Über welche Themen reden wir im Pfarrgemeinderat? Mit welchen Methoden stärken wir die Beteiligung der PGR-Mitglieder? Wie kommen wir im Pfarrgemeinderat gut voran und was macht den PGR zu einem Ort der Glaubensvertiefung?

Download: www.dioezese-linz.at/pgr
Gedruckte Exemplare sind kostenlos abholbar bei: Behelfsdienste der Diözese Linz, Kapuzinerstraße 84, Linz

Ihre Ansprechpartner:innen zum Pfarrgemeinderat:

Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde
Kapuzinerstraße 84
4020 Linz
0732/7610-3141
www.dioezese-linz.at/pgr
pgr@dioezese-linz.at

„Der Pfarrgemeinderat berät über kirchliche, administrative und finanzielle Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen“ (PGR-Statut §1) - in Plenums-Sitzungen und in PGR-Klausuren. (PGR-Klausur Arbing, 2022)

Katholische Kirche
in Oberösterreich